



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder
NEUE TEL. NR. 711 71 DW
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	24.-GE/989
Datum:	27. APR. 1989
Verteilt 27.4.89 Kreuz	

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 874-01/89

zur Klausgruber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
sichere Container (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG) - Stellungnahme

Schreiben des BMÖVV vom 3. März 1989,
GZ 159 400/3-I/5-1989

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

25. April 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Aufführung



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 60 30 46/0 oder
NEUE TEL. NR. 711 71 DW
Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl 874-01/89

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
sichere Container (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG) - Stellungnahme

Schreiben des BMÖWV vom 3. März 1989,
GZ 159 400/3-I/5-1989

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder einer Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Wie dem Rechnungshof fernermaßlich mitgeteilt wurde, beabsichtigt das do BM für die ggstl Containerüberprüfungen in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung eine eigene Tarifpost zu beantragen, wobei die Höhe dieser Abgabe so bemessen sein soll, daß sie die beim Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes anfallenden Kosten möglichst deckt. Da das do BM keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte (auch das Vorblatt zu dem Gesetzesentwurf enthält keine nachvollziehbaren Angaben), ist der Rechnungshof nicht in der Lage, zu

- 2 -

den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen;
den Bestimmungen des § 14 Abs 1 BHG wurde daher nicht entsprochen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue
unterrichtet.

25. April 1989
Der Präsident
B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: